



**Erläuterungen zu TOP 7**

**Conrad Albert**

**Vorstand External Affairs & Industry Relations, General Counsel**

**ProSiebenSat.1 Media SE**

**anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2016**

München, 12. Mai 2017

– Es gilt das gesprochene Wort –

Sehr geehrte Damen und Herren,

lassen Sie mich Ihnen – wie angekündigt – nun noch einige Erläuterungen zu Punkt 7 unserer heutigen Tagesordnung geben.

Unter Tagesordnungspunkt 7 soll die Zustimmung der Hauptversammlung zu **Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen** eingeholt werden, die die ProSiebenSat.1 Media SE mit verschiedenen Konzerngesellschaften, namentlich der ProSiebenSat.1 Sports GmbH, der ProSiebenSat.1 Zwanzigste Verwaltungsgesellschaft mbH und der ProSiebenSat.1 Einundzwanzigste Verwaltungsgesellschaft mbH, geschlossen hat.

Zu diesen Verträgen hat der Vorstand der Gesellschaft gemeinsam mit den Geschäftsführungen der genannten Konzerngesellschaften jeweils schriftliche Berichte erstattet, die heute auch hier im Saal zur Einsicht ausliegen. Das Gesetz verlangt jedoch zusätzlich eine mündliche Erläuterung, die ich Ihnen nun geben möchte:

An den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen sind die ProSiebenSat.1 Media SE jeweils als herrschendes Unternehmen und die genannten Konzerngesellschaften jeweils als abhängige Unternehmen beteiligt. Die genannten Konzerngesellschaften sind jeweils 100 %-ige Tochtergesellschaften der ProSiebenSat.1 Media SE.

- Die **ProSiebenSat.1 Sports GmbH** bündelt alle Geschäftstätigkeiten der ProSiebenSat.1 Group rund um das Thema Sport. Die Geschäftstätigkeit der ProSiebenSat.1 Sports GmbH umfasst u.a. den Erwerb von Sportrechten, die Gestaltung und Vermarktung von Sportproduktionen, die Vermarktung von Nachwuchs- und Profi-Sportlern und die Organisation von Sportevents.
- Bei der **ProSiebenSat.1 Zwanzigste Verwaltungsgesellschaft mbH** und der **ProSiebenSat.1 Einundzwanzigste Verwaltungsgesellschaft mbH** handelt es sich jeweils um Vorratsgesellschaften, deren Tätigkeiten sich gegenwärtig auf die Verwaltung eigenen Vermögens beschränken; Art und Zeitpunkt der Aufnahme einer operativen Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaften stehen derzeit noch nicht fest.

Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sind steuerlich motiviert. Sie bilden die Voraussetzung für die Begründung einer so genannten körperschaft-, gewerbe- und umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE als Organträger und den genannten Konzerngesellschaften als jeweilige Organgesellschaften. Als Folge der Organschaft wird das auf Ebene der Organgesellschaft ermittelte steuerliche Ergebnis dem Organträger für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer zugerechnet. Dadurch können Gewinne und Verluste der Organgesellschaft für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer mit Verlusten und Gewinnen des Organträgers und anderer Organgesellschaften verrechnet werden. Für Zwecke der Umsatzsteuer gilt als Folge der Organschaft lediglich die ProSiebenSat.1 Media SE als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes; sämtliche von den genannten Konzerngesellschaften erbrachten Leistungen gegenüber Dritten werden daher für Umsatzsteuerzwecke der ProSiebenSat.1 Media SE zugerechnet, während Leistungen zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE und den betreffenden Konzerngesellschaften als nicht umsatzsteuerbare Innenleistungen gelten. Die Organschaft dient somit der Herstellung einer effizienten Steuerstruktur im Konzern, indem sie es gestattet, die Ergebnisse der beteiligten Konzerngesellschaften auch für steuerliche Zwecke zu konsolidieren.

Eine solche Organschaft bestand zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE und den genannten Konzerngesellschaften bisher nicht, da die ProSiebenSat.1 Zwanzigste Verwaltungsgesellschaft mbH und die ProSiebenSat.1 Einundzwanzigste Verwaltungsgesellschaft mbH erst im Laufe dieses Jahres gegründet wurden und die ProSiebenSat.1 Sports GmbH erst im vergangenen Jahr Teil der ProSiebenSat.1-Gruppe wurde.

Der Inhalt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge ist weitgehend gesetzlich vorgegeben.

- In **§ 1** der Verträge unterstellen sich die jeweiligen Konzerngesellschaften unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit der Leitung durch die ProSiebenSat.1 Media SE.

- Darüber hinaus enthalten die Verträge in **§ 2** die Verpflichtung der jeweiligen Konzerngesellschaften zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die ProSiebenSat.1 Media SE.
- Korrespondierend hierzu verweist **§ 3** auf die bei einem Gewinnabführungsvertrag gesetzlich zwingend angeordnete Verpflichtung der ProSiebenSat.1 Media SE zum Ausgleich etwaiger Verluste der jeweiligen Konzerngesellschaften.
- **§ 4** des Vertrags regelt Wirksamwerden und Laufzeit des Vertrags. Er sieht jeweils eine feste Mindestlaufzeit von fünf Jahren vor und trägt damit einer gesetzlichen Voraussetzung für die Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft Rechnung.
- **§ 5** des Vertrags schließlich enthält übliche Schlussbestimmungen.

Wegen weiterer Einzelheiten darf ich Sie auf unsere schriftlichen Berichte zu den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen verweisen, die – wie bereits erwähnt – auch heute hier im Saal ausliegen.